

präzisieren, als sie zwischen den verschiedenen dort genannten Verwandten die Wahl trifft, bestimmt, daß von denselben speziell die Kinder die Bezugsberechtigten sein sollen. Diese erscheinen also als die durch den Versicherungsvertrag selbst Begünstigten. Denn es kann gewiß keinem Zweifel unterliegen, daß die Policebestimmungen aus dem Versicherungsantrage auf Grund dessen ja der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde, erläutert oder ergänzt werden dürfen. Ob neben den Kindern allfällig der Wittve des Versicherten ein Nutznießungsrecht an der Versicherungssumme habe eingeräumt werden wollen, steht im vorliegenden Prozesse nicht zur Entscheidung; für die Entscheidung dieses Rechtsstreites genügt es, daß das Recht auf Bezug der Kapitalsumme den Kindern hat eingeräumt werden wollen. Nach dem Ausgeführten erscheint also der Anspruch der Kinder Conradin auf die hier in Rede stehende Versicherungssumme als begründet.

8. Dagegen muß rücksichtlich der Police der Unfallversicherungsgesellschaft Zürich die gegenteilige Entscheidung Platz greifen. Denn als bezugsberechtigt werden hier nicht gewisse Verwandte des Versicherungsnehmers oder sonstige dritte Personen, sondern einfach dessen „legitimierten Rechtsnachfolger“ genannt. Der Versicherungsvertrag ist also nicht zu Gunsten eines oder mehrerer individuell oder sonst unzweideutig bezeichneter Dritter, sondern einfach für den Versicherten selbst resp. dessen Vermögen abgeschlossen. Rechte auf den Bezug der Versicherungssumme können danach hier nur als vom Versicherungsnehmer abgeleitete, nicht als eigene, unmittelbar aus dem Vertrage entsprungene Rechte Dritter bestehen. Wenn die gegenteilige Entscheidung aus dem gewöhnlichen, auf Fürsorge für Dritte gerichteten wirtschaftlichen Zweck von Versicherungsverträgen der in Rede stehenden Art abgeleitet werden will, so erscheint dies als unzulässig. Darüber ob ein Vertrag zu Gunsten Dritter abgeschlossen ist, entscheidet einzig der Vertragsinhalt. Wirkliche oder bloß vermutete Absichten der einen oder andern Partei dagegen, welche zu einer vertraglichen Vereinbarung, daß an Dritte gezahlt werden solle, nicht geführt haben, sind unerheblich. Rechtliche Wirkung kann nicht solchen, mehr oder weniger wahrscheinlichen Absichten der einen Partei, sondern nur der wirklich getroffenen vertraglichen Vereinbarung beider Parteien

beigemessen werden. Entscheidend ist nicht, was der Versicherte für sich gedacht oder beabsichtigt haben mag, sondern was er sich vom Versicherer vertraglich hat versprechen lassen. Danach kann denn aber hier von einem Vertrage zu Gunsten Dritter nicht die Rede sein. Denn irgendwelche Anhaltspunkte dafür (Erklärungen im Versicherungsantrage u. s. w.), daß hier etwa nach dem Vertragswillen beider Parteien die, an sich völlig unzweideutigen Worte „gehörig legitimierte Rechtsnachfolger“ nur ein unzutreffender Ausdruck für Familienangehörige, Kinder u. dergl. seien, sind nicht beigebracht worden. Auf diese Versicherungssumme besitzen also die Kinder Conradin, nachdem sie in Folge Ausschlagung der Erbschaft nicht Rechtsnachfolger ihres Vaters geworden sind, keinen Anspruch.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Weiterziehung der Beklagten wird, soweit es die Lebensversicherungspolice der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft im Großherzogtum Baden und der Gresham Life Assurance Company anbelangt, nicht eingetreten. Im Übrigen wird das Urteil der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 4. November 1893 dahin abgeändert, daß die Kläger nur Eigentum an der Police der Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur haben sollen.

25. Urteil vom 26. Januar 1894 in Sachen
Wöhrle gegen Augenheilanstalt Basel.

A. Mit Urteil vom 11. Dezember 1893 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Das erstinstanzliche Urteil lautete: Die Klägerin ist mit ihrer Klage abgewiesen.

B. Gegen das Urteil des Appellationsgerichtes erklärte die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht, mit dem Antrage, es seien ihre vor erster Instanz gestellten Rechtsbegehren gutzuheißen, eventuell sei, unter Aufhebung des angefochtenen

Urteils, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Appellationsgericht zurückzuweisen.

In der heutigen Verhandlung, an welcher die beklagte Partei nicht vertreten war, wiederholte der klägerische Anwalt seine bereits schriftlich gestellten Berufungsanträge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Eine Frau Frei aus Delsberg hatte Ende Januar 1893 ihr an Blennorrhoe, einer ansteckenden Augenkrankheit, leidendes neugeborenes Kind in die Augenheilklinik Basel gebracht; zur Pflege dieses Kindes wurde die Klägerin, die sich damals im Marthahospital zu Basel befand, durch Lilly Treichler, Diakonissin in der Augenheilklinik, engagiert. Bei ihrem Eintritt wurde die Klägerin durch den Assistenzarzt Dr. Christen auf die Gefährlichkeit der Pflege aufmerksam gemacht und empfing von demselben Anweisung über die zur Vermeidung der Ansteckung zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln. Dr. Christen erklärte in seinem Verhör, er habe die Gefahren der Ansteckung sogar übertrieben und von Blindwerden geredet, um die Klägerin so ängstlich zu machen. Die Berrichtungen der Klägerin bei der Pflege des Kindes Frei bestanden hauptsächlich in der Wartung desselben und in der Vor- nahme von Umschlägen auf den kranken Augen. Das Auswaschen der letztern wurde nicht durch die Klägerin, sondern durch eine Krankenschwester der Anstalt besorgt. Am 11. Februar spürte die Klägerin eine Spannung und Schmerzen in ihrem rechten Auge; am folgenden Tag stellte der Assistenzarzt fest, daß eine Ansteckung stattgefunden habe, und verordnete, daß sie nun selbst in Pflege genommen werde. Diese Pflege dauerte bis zum 13. Mai 1893, an welchem Tage die Klägerin aus der Anstalt entlassen wurde. Über den weiteren Verlauf ihrer Krankheit gibt die Klägerin an: Sie habe sich nach ihrem Austritt noch dreimal zur Behandlung in der Poliklinik der Anstalt gestellt, dann aber nicht mehr, weil ihr Professor Schieß zugetraut habe, etwas in die Augen geschmiert und so die Krankheit künstlich verlängert zu haben. Am 3. Juni sei das linke Auge in gleicher Weise erkrankt, wie früher das rechte. Am 5. Juni habe sie Aufnahme im Spital des Augen- arztes Dr. Hirsch gefunden, wo sie bis am 19. Juli geblieben sei; nachdem an diesem Tage Dr. Hirsch sein Spital wegen der Ferien

geschlossen, habe sie bei Professor Siebenmann vorgesprochen, der sie aber nicht in Behandlung genommen habe. Im Weiteren sei sie bei Dr. Vog und Dr. Niederhauser, bei dem letztern bis zur Zeit der Klageeinleitung in Behandlung gestanden. Am 14. Juli sei ihre Nase ebenfalls erkrankt. Jetzt bestehe die Krankheit in einer entzündlichen Schwellung der Bindehaut (conjunctivitis) beider Augen, verbunden mit ziemlich starker schleimig-eiteriger Ab- sonderung.

2. Am 13. September 1893 erhob die Wöhrle gegen die Augenheilklinik Klage beim Civilgericht Baselstadt. Sie behauptet, im Dienste der Augenheilklinik gestanden zu sein; für die Pflege des kranken Kindes Frei sei sie von der Beklagten und nicht etwa von Frau Frei engagiert worden. Die Beklagte habe ihr daher den noch ausstehenden Lohn vom 31. Januar 1893 an zu bezahlen. Ferner führt sie ihre Erkrankung und die daherigen Folgen auf ein Verschulden der Beklagten zurück und verlangt von derselben Schadenersatz. Ihre Ansprüche gehen im Einzelnen dahin, die Beklagte sei verpflichtet, zu zahlen:

a. einen zwölfstägigen Arbeitslohn (vom 31. Januar bis incl. 14. Februar 1893);

b. einen entgangenen Arbeitsverdienst von 1 Fr. per Tag für die Zeit vom 12. Februar bis 13. Mai 1893, also für 91 Tage 91 Fr.;

c. vom 13. Mai ab bis zur vollständigen Heilung eine Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst von 3 Fr. per Tag, und zwar die verfallenen Beträge sofort, die zukünftigen in monatlichen Pränumerandoraten, eventuell eine nach richterlichem Ermessen festzusetzende Entschädigung;

d. auf Grund der Art. 53, Abs. 2, und 54 O.-R. eine richterlich festzusetzende Aversalentschädigung.

Für die Zeit vom 12. Februar bis 13. Mai verlangt die Klägerin deswegen nur 1 Fr. per Tag, weil sie während derselben Kost und Logis bei der Beklagten hatte.

Als Streitwert für ihre sämtlichen Forderungen nannte die Klägerin einen Betrag von 5000 Fr.

Für das von ihr behauptete Verschulden der Beklagten führt die Klägerin in der Hauptsache Folgendes an: Die Verwaltung

wäre verpflichtet gewesen, ihr schon bei den Verhandlungen im Marthastift zu erklären, daß das kranke Kind an einer ansteckenden Augenkrankheit leide. In dem Verschweigen dieses Umstandes liege Arglist. Die Ärzte hätten ihr ausführliche Verhaltensmaßregeln geben, und über die pünktliche Befolgung dieser Maßregeln wachen müssen; insbesondere hätte ihr vorgeschrieben werden müssen, sich häufig die Augen zu waschen; auch hätte ihr verboten werden müssen, das kranke Kind auf den Arm zu nehmen und herumzutragen. Der Klägerin hätte eine Schutzbrille gegeben werden sollen, die einen absoluten Schutz gegen die Ansteckung bei etwaigem Niesen des Kindes gegeben hätte. Als die Klägerin sich über Augenweh beklagt habe, sei ein Arzt nicht zur Stelle gewesen; vielleicht hätte bei einer sofortigen ärztlichen Behandlung das weitere Umsichgreifen der Entzündung verhütet werden können. Nach erfolgter Ansteckung habe es die Verwaltung an der gehörigen Pflege und an der nötigen Überwachung der diese Pflege besorgenden Personen fehlen lassen. Wenn auch angeordnet worden sei, daß die Schwester Katharina der Klägerin das Auge nachts dreimal und im Tage alle zwei Stunden auswaschen sollte, so sei diese Anordnung nicht gehörig befolgt worden. Bei einer sorgfamen Pflege wäre es wohl möglich gewesen, das Auge in kurzer Zeit zu heilen. Endlich sei Klägerin vor erfolgter Heilung aus der Anstalt entlassen worden; Beklagte habe es also an Hülfe und Überwachung, wozu sie verpflichtet gewesen sei, fehlen lassen. Besonders auch aus diesem Grunde hafte die Beklagte für die Ansteckung des andern Auges. Den Umfang der Entschädigung anlangend, behauptet Klägerin, sie sei durch ihre Krankheit im freien Gebrauch des Gesichtssinns derart beschränkt, daß sie keinerlei Arbeit verrichten könne, und die Entzündung und der Fluß ihrer Augen sei derart auffällig, daß sie voraussichtlich als Dienstmagd keine Anstellung finden werde.

3. Die Beklagte bestritt, daß Klägerin jemals in ihrem Dienste gestanden habe; sie sei vielmehr durch die Frau Frei angestellt worden, in deren Auftrag sie durch die Verwaltungsschwester Lilly Treichler im Marthastift gedungen worden sei. In der Anstalt selbst habe man sich in Gegenwart der Frau Frei über die Anstellungsverhältnisse verständigt und es habe sich Klägerin nie im

Zweifel darüber befunden, daß sie von Frau Frei angestellt gewesen sei. Bezüglich der Erkrankung wird bestritten, daß dieselbe durch Verschulden der Beklagten verursacht oder verlängert worden sei, und daß der jetzige Zustand der Klägerin mit der Ansteckung seitens des Kindes Frei in direktem Zusammenhang stehe. Die Behauptung der Klägerin, sie sei von dem Kinde Frei dadurch angesteckt worden, daß ihr dasselbe in das Gesicht geniest habe, sei durchaus unglaubhaft, vielmehr sei anzunehmen, daß Klägerin sich während des Auflegens der Umschläge die Augen gerieben und dadurch infiziert habe; dafür, daß sie letzteres kurz vor ihrer Erkrankung trotz allem Abmahnen getan, werde Beweis anerboden. Als Klägerin zum ersten mal Schmerzen in den Augen verspürt habe, sei sie von Schwester Mathilde Ruch aufgefordert worden, sich beim Assistenzarzt zu melden; Klägerin habe sich aber geweigert. Sowohl seitens der Ärzte als seitens des übrigen Personals der Anstalt sei in der Behandlung und Pflege der Klägerin nichts außer Acht gelassen worden. Sie sei gehörig über die von ihr zu verrichtenden Dienste und die nötigen Vorsichtsmaßregeln instruiert worden. Die Anwendung einer Schutzbrille sei nicht angezeigt gewesen, da Klägerin keine Auswaschungen vorzunehmen, sondern nur Umschläge zu machen gehabt habe, bei welcher Verrichtung eine gewissenhafte Reinhaltung der Hände zur Verhütung der Ansteckung genügt hätte. Die Erkrankung der Klägerin sei keine hochgradige gewesen; wenn sich die Heilung verzögert habe, so sei das dem eigenen Verhalten der Klägerin zuzuschreiben, die sich oft, trotz Verbot, im Auge gerieben habe. Bei den Ärzten habe sich nach und nach die Überzeugung eingestellt, daß die Klägerin ihren Zustand künstlich hinausziehe. Diese Tatsache, sowie ihr sonstiges störendes Benehmen, Schimpfen, Klatschereien und Aufhebung der Nebenpatientinnen, sei die Veranlassung zur Entlassung der Klägerin am 13. Mai gewesen. Damals sei die Klägerin bis auf einen zurückgebliebenen schleimigen Katarrh geheilt gewesen; eine Ansteckungsgefahr habe damals nicht mehr bestanden. Die Behauptungen der Klägerin über den spätern Verlauf werden unbedingt bestritten, namentlich werde in Abrede gestellt, daß eine angeblich bestritten, namentlich werde in Abrede gestellt, daß eine angeblich im Juni erfolgte Infektion des linken Auges und die Erkrankung der Nase mit der ersten Krankheit im Zusammenhang stehe.

4. Die Klägerin verlangt in erster Linie von der Beklagten den Lohn für ihre in der Anstalt seit dem 31. Januar 1893 geleisteten Dienste, mit der Behauptung, sie sei von der Beklagten zur Pflege des kranken Kindes Frei engagiert worden. Die Beklagte bestreitet, daß die Klägerin in ihrem Dienste gestanden habe und macht geltend, sie sei von der Frau Frei angestellt gewesen. Da diese Bestreitung sich als Verneinung des Klagefundamentes darstellt, liegt der Klägerin der Beweis ob, daß ein Anstellungsvertrag zwischen ihr und der Beklagten abgeschlossen worden sei. Unbestrittenermaßen fand die Anstellung der Klägerin im Marthastift durch die Krankenschwester Lilly Treichler statt, und es ist festgestellt, daß diese bei der Verhandlung im Marthastift weder der Klägerin, noch der Verwalterin des Stifts und ihrer Gehilfin gesagt hat, für wen die Anstellung erfolge, so daß die Verwalterin den Eindruck hatte, die Klägerin werde durch die Beklagte angestellt. Die kantonale Instanz nimmt daher an, es haben im Momente, als die Klägerin im Marthastift abgeholt wurde, ihrerseits Zweifel bestehen können, ob sie für die Anstalt oder für Frau Frei engagiert werde. Allein damit ein Anstellungsvertrag zwischen den Parteien zu Stande kam, war erforderlich, daß die Beklagte den Willen gehabt habe, die Klägerin zu engagieren, und für eine solche Willensübereinstimmung hat nun Klägerin nichts nachweisen können. Es ist nicht bewiesen, daß die Lilly Treichler etwa im Auftrag der Beklagten die Klägerin im Marthastift geholt habe; vielmehr stellt die Vorinstanz fest, daß dieselbe die Klägerin für Frau Frei anstellen sollte. Wochte daher auch die Klägerin anfänglich geglaubt haben, sie trete in den Dienst der Beklagten, so ist diese Tatsache für den Beweis eines Anstellungsverhältnisses mit der Beklagten ungenügend, weil ein zum Vertragsabschlusse nötiger Wille der Beklagten, die Klägerin in Dienst zu nehmen, nicht vorlag und auch nicht kund gegeben wurde. Sodann ist mit der Vorinstanz anzunehmen, daß die Klägerin in der Folge keinen Zweifel haben konnte, daß sie nicht im Dienste der Beklagten, sondern in dem der Frau Frei stehe. Sie hat, wie die Vorinstanz feststellt, die Schwester Lilly bei Frau Frei über ihre Löhnung ausforschen lassen; als man sie für Frau Frei, mit Hinweis auf ihr Anstellungsverhältnis, Kommiss-

sionen besorgen ließ, hat sie keinen Widerspruch erhoben, und endlich hat sie bei ihrem Austritt aus der Anstalt mit Frau Frei über ihre Löhnung verhandelt. Diese Tatsachen beweisen, daß die Klägerin die Frau Frei als ihre Dienstherrin betrachtete. Wäre übrigens ein Dienstverhältnis mit der Anstalt begründet, so könnte Klägerin auf Grund eines solchen jedenfalls nur bis zu dem Zeitpunkte Arbeitslohn beanspruchen, bis zu welchem sie wirklich Dienste geleistet hat, nämlich bis zum 11. Februar. Denn die Bestimmung des Art. 341 O.-R., wonach der Dienstpflichtige seiner Ansprüche auf die Vergütung nicht verlustig geht, wenn er durch Krankheit an der Leistung seiner Dienste verhindert wird, gilt nach dem ausdrücklichen Inhalte dieses Artikels nur in dem Falle, wo die Verhinderung eine verhältnismäßig kurze und überdies der Dienstvertrag auf längere Dauer abgeschlossen ist. Beide Voraussetzungen treffen hier augenscheinlich nicht zu.

5. Ihre Schadenersatzforderung stützt die Klägerin auf die Art. 50, 53, 54, 61 und 62 O.-R., mit der Behauptung, es falle der Beklagten bei ihrem Verhalten gegen die Klägerin eine Reihe von Verschuldungen und groben Fahrlässigkeiten zur Last, ohne welche ihre Krankheit nicht eingetreten bzw. ihre Heilung bewirkt worden wäre. Die Klägerin führt eine Reihe von Unterlassungen der Ärzte und des Wartepersonals an, welche nach ihrer Meinung in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Krankheit stehen. Hier erhebt sich nun zunächst die Frage, ob die Beklagte für dieses angebliche Verschulden ihrer Angestellten überhaupt haftbar sei. Nach Art. 62 O.-R. trifft die Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn für den Schaden, welchen seine Angestellten in Ausübung ihrer geschäftlichen Berrichtungen verursacht haben, juristische Personen nur dann, wenn sie ein Gewerbe betreiben. Die Beklagte ist nun offenbar eine juristische Person, in den Akten ist aber keine Angabe darüber enthalten, ob sie ein Gewerbe betreibt. Es möchte dies bezweifelt und eher angenommen werden, der Betrieb der Augenheilanstalt geschehe nicht zur Erzielung eines Gewinnes, sondern ausschließlich zu humanitären Zwecken und in diesem Falle wäre ein Belangen derselben für ein schuldhaftes Verhalten ihrer Angestellten auf Grund der Art. 50 u. ff. O.-R. unzulässig (s. Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Ent-

scheidungen XVIII, S. 392). Allein Klägerin hat sich in ihrer Klagebegründung ausdrücklich auf Art. 62 D.-R. berufen und damit implicite die darin enthaltenen Voraussetzungen als tatsächlich vorhanden erklärt. Von der Beklagten ist gegen die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung grundsätzlich keine Einwendung erhoben worden; sie hat sich darauf beschränkt, das Vorhandensein eines schuldhaften Verhaltens in Abrede zu stellen. Bei dieser Sachlage muß davon ausgegangen werden, Art. 62 D.-R. finde auf den vorliegenden Fall Anwendung.

6. Fragt es sich nun, ob die Angestellten der Beklagten sich gegenüber der Klägerin Unterlassungen zu Schulden haben kommen lassen, die einen Schadenersatzanspruch begründen könnten, so ist zunächst festzustellen, was für Verpflichtungen der Beklagten in Bezug auf die Klägerin oblagen. In erster Linie macht Klägerin geltend, es seien ihr nicht die nötigen Verhaltensmaßregeln zur Verhütung einer Ansteckung mitgeteilt worden; insbesondere wäre die Verwaltung verpflichtet gewesen, ihr eine Schutzbrille zu geben, die einen absoluten Schutz gegen die Ansteckung bei einem etwaigen Niesen des Kindes gewährt hätte. Wenn auch die Klägerin nicht in den Dienst der Beklagten getreten war, so wurde durch ihren Eintritt in die Augenheilstanstalt doch ein Vertragsverhältnis zwischen Klägerin und Beklagter begründet in so weit, als Klägerin ihre Dienste für Frau Frei in der Anstalt zu verrichten hatte, und dajelbst Kost und Logis genoß. Dadurch erwuchs der Beklagten die vertragliche Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß Klägerin durch ihren Aufenthalt in der Anstalt nicht Schaden leide und daseelbst ihren Dienst mit Sicherheit verrichten könne. Diese Verpflichtung der Beklagten ist übrigens auch ein Gebot der allgemeinen Rechtsordnung. Daß die Beklagte in dieser Richtung gegen ihre Verpflichtungen verstoßen habe, ist aber nicht behauptet worden und was die Unterlassung gehöriger Vorschriften für die Vermeidung einer Ansteckung anbetrifft, so hat die Vorinstanz festgestellt, daß die Vorwürfe der Klägerin unberechtigt waren, indem Klägerin bei ihrem Eintritt in die Anstalt nicht nur auf die Gefahr einer Ansteckung, sondern auch auf die Mittel, diese Ansteckung zu verhüten, aufmerksam gemacht worden war. Ob die Klägerin zum Tragen einer Schutzbrille hätte verhalten werden

sollen, ist deswegen nicht zu untersuchen, weil nach der Feststellung der Vorinstanz diese Maßregel die Ansteckung in concreto nicht verhindert hätte; denn die Vorinstanz statuiert, daß die Ansteckung nicht durch direktes Spritzen von Sekret aus den Augen des Kindes Frei an das rechte Auge der Klägerin erfolgte, sondern durch die von den Umschlägen infizierten und nicht gehörig gewaschenen Hände, mit denen sich die Klägerin die Augen gerieben habe.

7. Zu der weiteren Behauptung der Klägerin, Beklagte habe ihre Heilung nicht gehörig besorgt, ist zu sagen: Wie bereits dargetan worden ist, bestand zwischen den Parteien kein Dienstverhältnis. Auf die Vorschrift des Art. 341, Abs. 2 D.-R., wonach der Arbeitgeber dem Dienstpflichtigen, welcher mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, bei vorübergehender unverschuldeter Krankheit auf eigene Kosten für Pflege und ärztliche Behandlung zu sorgen hat, kann sich daher die Klägerin nicht berufen. Die Beklagte übernahm vielmehr die ärztliche Behandlung der Klägerin auf Grund freiwilliger Übereinkunft. Daraus erwuchs allerdings der Beklagten die Pflicht, die Behandlung sachgemäß, nach allgemein anerkannten und zum Gemeingut gewordenen Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft vorzunehmen (vgl. Amtliche Sammlung XVIII, S. 341, Erw. 4). Daß nun die Beklagte gegen solche Grundsätze verstoßen und etwa eine falsche Heilmethode angewendet habe, ist von der Klägerin nicht behauptet worden; sie macht vielmehr geltend, daß die Heilmethode mangelhaft durchgeführt, und daß sie zu früh entlassen worden sei. Den ersten Punkt betreffend hat sich Klägerin auf ihre Mitpatientinnen dafür berufen, daß man ihr das Auge nicht häufig genug ausgewaschen habe. Auf dieses Beweisangebot ist die Vorinstanz mit der Begründung nicht eingetreten, daß diese Mitpatientinnen gar nicht in der Lage gewesen seien, die Frage der gehörigen Verpflegung richtig zu beurteilen, also nicht etwa deswegen, weil der klägerische Beweissatz rechtlich unerheblich wäre, sondern wegen Unzulänglichkeit der angerufenen Beweismittel. Da somit die Annahme der Vorinstanz, es sei eine mangelhafte Durchführung der Heilung nicht dargetan, nicht auf Mißkenntung einer materiellen Rechtsnorm, sondern auf prozeßrechtlicher Erwägung beruht, so ist das Bundesgericht an

die kantonale Feststellung gebunden. Auch der Vorwurf der vorzeitigen Entlassung erscheint unbegründet. Nachdem die Beklagte die Klägerin einmal in Behandlung genommen hatte, durfte sie allerdings die Klägerin nicht zur Unzeit wieder fortschicken; eine unzeitige Entlassung läge dann vor, wenn der Austritt aus dem Spital eine Gefahr für die weitere Heilung der Klägerin enthalten hätte. Abgesehen hiervon hatte aber die Beklagte weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Pflicht, die Klägerin bis zur vollständigen Heilung zu behalten und zu pflegen; sie durfte daher die Klägerin zu einem Zeitpunkt entlassen, wo eine nachteilige Einwirkung durch die Aufgabe der bisherigen Behandlung nicht mehr zu befürchten war. Nun hat die Vorinstanz tatsächlich festgestellt, daß der Zustand der Klägerin bei ihrer Entlassung durchaus kein gefährlicher mehr war, sondern ein solcher, bei dem die ambulatorische Behandlung in der Poliklinik der Augenheilklinik genügte. Angesichts dieser durch den kantonalen Richter festgestellten Tatsache kann ein Verschulden der Beklagten darin, daß sie die Klägerin am 13. Mai entlassen hat, nicht erblickt werden. Diese Entlassung erscheint überdies auch aus disziplinarischen Gründen gerechtfertigt; die Vorinstanz stellt in dieser Richtung fest, die Klägerin habe in der Anstalt Klatschereien angestellt, die Mitpatientinnen aufgestiftet, den Wärtern grob begegnet, Anordnungen der Ärzte (durch Wischen in den Augen) zuwidergehandelt und sich in Bezug auf die angebliche Abnahme des Sehvermögens eine Simulation zu Schulden kommen lassen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Klägerin ist unbegründet und es wird daher das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Baselstadt vom 11. Dezember 1893 in allen Teilen bestätigt.

26. Urteil vom 27. Januar 1894 in Sachen
Winkler gegen Genossenschaftsbuchdruckerei Appenzell.

A. Mit Urteil vom 28. Dezember 1893 hat das Kantonsgericht des Kantons Appenzell-Innerrhoden erkannt: Es sei dem Kläger an die Forderung von 4000 Fr. der Betrag von 1500 Fr. zugesprochen.

B. Gegen dieses Urteil ergriffen beide Parteien die Weiterziehung an das Bundesgericht. Der Kläger beantragt Gutsprechung seines ganzen vor den kantonalen Instanzen gestellten Rechtsbegehrens, lautend: Die Beklagte habe an Kläger 4000 Fr. nebst 5% Verzugszins seit 4. November 1893 zu bezahlen. Der Antrag der Beklagten geht auf gänzliche Abweisung des Klagebegehrens.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Seit Anfang 1884 besteht in Appenzell die „Genossenschaftsbuchdruckerei“, welche den Betrieb einer Druckerei und die Herausgabe eines katholisch-konservativen Organs, des „Appenzeller Volksfreund“, bezweckt. Für die Verwaltung besteht eine fünfgliedrige Genossenschaftskommission, welcher namentlich die Bestimmung der Redaktion und die Geschäftsleitung zukommt; sie bezeichnet aus ihrer Mitte die Vertretung der Genossenschaft, welche in deren Namen zu unterzeichnen befugt ist. Laut Eintragung im Handelsregister vom 12. Juli 1890 stand die Vertretung und die Zeichnungsbefugnis den Herren Jos. Anton Rusch und Josef Anton Broger einzeln zu. Als nun 1891 die Redaktion des „Volksfreund“ frei geworden war, meldete sich auf Ausschreibung hin der Kläger an diese Stelle. Die Unterhandlungen mit ihm führte seitens der Beklagten Kaplan Bischofberger in Appenzell; derselbe stellte ihm in Aussicht, daß er auch als Anwalt in Appenzell werde tätig sein können, indem die Redaktion des wöchentlich zweimal erscheinenden „Volksfreundes“ ihn nicht voll in Anspruch nehmen werde. Im Oktober 1891 trat Winkler seine Stelle als Redaktor an. Er erhielt als Honorar, für die Zeit Mitte Oktober bis Mitte November 1891, 200 Fr., dann für jeden folgenden Monat 150 Fr. Kläger behauptet in